

NEUFASSUNG DES 1. EISENBAHPAKETS

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2010) 475 vom 17. September 2010 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (s. [CEP-Analyse](#))

Position des Rates – Allgemeine Ausrichtung vom 16. Juni 2010 (Dokument erschienen am 17. Juni 2011)

Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► Allgemeines

- Der ungarischen Ratspräsidentschaft ist es mit einem Kompromissvorschlag gelungen, sich auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates über das Politikvorhaben zu verständigen (Ratsdokument [11373/11](#)).
- Manche Delegationen haben dem Kompromiss nicht zugestimmt. Sie bemängeln u.a., dass das anzuwendende Grenzkosten-Prinzip bei der Erhebung von Weegeentgelten nicht zu einer ausreichenden Kostenerstattung für den Infrastrukturbetreiber führt und somit den Infrastrukturaufbau erschwert.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Trennung von Verkehrsdiensten und Serviceeinrichtungen

- Gehört eine Serviceeinrichtung zu einem Unternehmen, das in dem Schienenverkehrsmarkt, für den die Serviceeinrichtung genutzt wird, eine beherrschende Stellung hat, muss der Betreiber nur „organisatorisch und in den Entscheidungen unabhängig“ (KOM: zudem „rechtlich“ unabhängig) sein. Diese Anforderung kann innerhalb eines Unternehmens durch die Einrichtung unterschiedlicher Abteilungen für Verkehrsdienste und Serviceeinrichtungen erfüllt werden (KOM: –). (Art. 13 neuer Abs. 2a)
- Anträge auf Zugang zu einer Serviceeinrichtung dürfen nur abgelehnt werden, wenn andere Serviceeinrichtungen es ermöglichen, den betreffenden Verkehrsdienst auf derselben Strecke (so auch KOM) oder auf einer Alternativroute (KOM: –) unter „wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen“ durchzuführen (Art. 13 neuer Abs. 2b).
- Serviceeinrichtungen, die für mindestens drei (KOM: zwei) Jahre nicht genutzt wurden, muss der Eigentümer zur Vermietung oder zum Leasing ausschreiben. Diese Verpflichtung gilt nur, wenn ein „nachweisliches“ Interesse an der Nutzung der Serviceeinrichtung seitens eines Eisenbahnverkehrsunternehmens besteht und wenn ggf. bereits eingeleitete Umbaumaßnahmen für eine alternative Nutzung, z.B. als Immobilien, noch rückgängig gemacht werden können (KOM: –). (Art. 13 neuer Abs. 2d)

– Erhebung von Weegeentgelten

- Die Mitgliedstaaten müssen mit dem Infrastrukturbetreiber eine drei (KOM: fünf) Jahre gültige vertragliche Vereinbarung schließen, die die staatliche Finanzierung regelt und die eine Verbesserung der Qualität von Fahrwegen sowie eine Senkung der Bereitstellungskosten und Weegeentgelte zum Ziel hat (Art. 30 Abs. 1 und 2).
- Der Rat stellt ausdrücklich fest, dass hierdurch nicht die Kompetenzen der Mitgliedstaaten für die Infrastrukturplanung und -finanzierung beschnitten werden dürfen (KOM: –; Art. 30 Abs. 1 und 2).
- Der Rat behält die bestehende Regelung bei, dass die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Qualität von Fahrwegen sowie zur Senkung der Bereitstellungskosten und Weegeentgelte auch „geeignete aufsichtsrechtliche Maßnahmen“ ergreifen dürfen (KOM: –; Art. 30 neue Abs. 2a und 2b).
- Der Rat behält das Grenzkostenprinzip bei der Erhebung von Weegeentgelten bei (so auch KOM). Er ermöglicht es den Infrastrukturbetreibern jedoch, innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren (ab Umsetzungsdatum der Richtlinie) die Berechnung der Weegeentgelte an das Grenzkostenprinzip anzupassen. (KOM: –; Art. 31 Abs. 3)
- Lärmkosten können (KOM: müssen) bei der Berechnung der Weegeentgelte berücksichtigt werden (Art. 31 Abs. 5).

– Ausgestaltung der Vorschriften durch die EU-Kommission in Form delegierter Rechtsakte

Der Rat will die Kompetenzen der Kommission begrenzen, Vorschriften in Form delegierter Rechtsakte zu erlassen (KOM: KOM kann u. a. die Vorgaben über die für eine Trennung notwendige Klassifizierung von Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnunternehmen (Anhang II) ergänzen oder ändern). Der Rat lässt offen, in welchen Bereichen er diese Kompetenzen begrenzen will.

► Nächste Schritt im Gesetzgebungsverfahren

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Das EP wird zunächst im Juli 2011 über einen Bericht zum Politikvorhaben abstimmen [Berichterstatte: Debora Serracchiani (S&D-Fraktion, I)]. Strittig ist hierbei insbesondere, ob das EP – im Gegensatz zur Kommission und zum Rat – eine eigentumsrechtliche Trennung von Netz und Betrieb fordern soll. Die 1. Lesung des EP wird voraussichtlich im September 2011 stattfinden.